

Änderung der Verbandssatzung

Aufgrund der §§ 5,6 und 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) sowie den §§ 6 und 14 der Verbandssatzung in der Fassung vom 23. November 1972, zuletzt geändert am 26. November 2019, hat die Verbandsversammlung am 19. November 2020 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 2 erhält zum 01.01.2021 folgende Fassung:

Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten, soweit § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang entsprechend. Ausnahmsweise können Sitzungen unter den Voraussetzungen des § 37a Gemeindeordnung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum insbesondere in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.

Artikel II

Die Anlage der Verbandssatzung wird zum 01.01.2021 wie folgt geändert:

An Stelle der Stadt Schwäbisch Hall mit einem Bezugsrecht von 60 l/s tritt als Verbandsmitglied die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH mit einem Bezugsrecht von 70 l/s.

Artikel III

Die Anlage der Verbandssatzung wird zum 01.01.2021 wie folgt geändert:

1. Das Bezugsrecht der Gemeinde Leutenbach erhöht sich um 3,6 l/s von derzeit 8,0 l/s auf 11,6 l/s.
2. Das Bezugsrecht des Zweckverbands Wasserversorgung Söllbachgruppe erhöht sich um 9,6 l/s von derzeit 14,0 auf 23,6 l/s.
3. Das Bezugsrecht des Zweckverbands Mutlanger Wasserversorgungsgruppe reduziert sich um 4,0 l/s von derzeit 5,0 auf 1,0 l/s.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Crailsheim, den 19.11.2020

Bürgermeister Stefan Neumann
Verbandsvorsitzender